

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. April 1981

Nummer 22

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
822	30. 9. 1980	Satzung des Landesverbandes der Ortskrankenkassen Westfalen-Lippe	212
223	6. 4. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudiums zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.VO-FH)	217

822

**Satzung des
Landesverbandes der Ortskrankenkassen
Westfalen-Lippe in der Fassung
Vom 30. September 1980**

i. d. Fassung der Nachträge
vom 19. 1. 1965, 13. 12. 1967, 4. 6. 1969,
20. 12. 1972, 4. 7. 1973, 12. 12. 1973,
18. 12. 1974, 5. 7. 1976, 20. 12. 1977,
18. 6. 1979, 13. 5. 1980 und 30. 9. 1980

**Satzung des
Landesverbandes der Ortskrankenkassen
Westfalen-Lippe**

Die Vertreterversammlung des Landesverbandes der Ortskrankenkassen Westfalen-Lippe hat am 23. Februar 1956 gemäß § 414 b RVO in der Fassung des Gesetzes über die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen und der Ersatzkassen vom 17. August 1955 (BGBl. I S. 524) folgende Satzung beschlossen:

Teil I:

Organisations- und Aufgabenbereich

§ 1

Name, Bezirk und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen:

Landesverband der Ortskrankenkassen
Westfalen-Lippe.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Bezirk des Landesverbandes umfaßt das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

(3) Sitz des Landesverbandes ist Dortmund.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Der Landesverband wird von den Ortskrankenkassen gebildet, die im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ihren Sitz haben.

(2) Andere Träger der Krankenversicherung können beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen. Ansprüche an das Vermögen des Landesverbandes hat der Ausscheidende nicht.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Landesverband hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm bundes- oder landesrechtliche Vorschriften und diese Satzung zuweisen.

(2) Der Landesverband nimmt die gemeinsamen Belange der Mitgliedschaften wahr. Darüber hinaus hat er die Mitgliedschaften zu unterstützen, insbesondere durch

- a) Beratung und Unterrichtung,
- b) Sammlung und Aufbereitung von statistischem Material zu Verbandszwecken,
- c) Abschluß und Änderung von Verträgen mit anderen Trägern der Sozialversicherung, mit Vereinigungen oder Verbänden von Heilberufen, mit Kranken- und Heilanstalten sowie mit Lieferanten, wenn er von der Mitgliedschaft im Einzelfall hierzu bevollmächtigt worden ist,
- d) Übernahme der Vertretung gegenüber anderen Versicherungsträgern, vor Versicherungsbehörden und Gerichten,
- e) Förderung der Ausbildung der Verwaltungsanwärter oder Auszubildenden bei den Krankenkassen und der Fortbildung der sonstigen bei den Krankenkassen Beschäftigten sowie den Betrieb entsprechender Einrichtungen,

f) Nutzbarmachung der elektronischen Datenverarbeitung (z. B. über Einrichtung von Rechenanlagen) sowie Mitwirkung bei der Realisierung der Datenübermittlungsverordnung,

g) Arbeitstagungen der Geschäftsführer,

h) Vermittlung von Gemeinschaftshilfen zur Überbrückung vorübergehender finanzieller Schwierigkeiten bei einzelnen Mitgliedschaften (§ 13 des Gesetzes über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung - Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz - vom 17. Juni 1949 - WiGBl. S. 99 -),

i) Stellungnahmen gemäß § 414 h RVO.

(3) Dem Landesverband obliegt insbesondere

- a) die Errichtung von Ausschüssen und sonstigen Einrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften,
- b) die Bestellung oder Benennung der Vertreter der Krankenkassen in dem Ausschuß für die Fragen der Krankenversicherung bei der Landesversicherungsanstalt Westfalen, in bezirklichen Arbeitsgemeinschaften und anderen Ausschüssen bzw. Einrichtungen sowie die Benennung von Sozialrichtern und Landessozialrichtern,
- c) der Abschluß von Gesamtverträgen über die kassenärztliche und kassenzahnärztliche Versorgung nach Maßgabe des § 368 g Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 sowie § 368 f Abs. 3 RVO; ferner der Abschluß von Vereinbarungen über die Vergütung und Rechnungsregelung für zahnärztliche Leistungen der Zahntechniker nach Maßgabe des § 368 g Abs. 5 a RVO,
- d) der Abschluß von Rahmenverträgen über die allgemeinen Bedingungen der Krankenhauspflege nach Maßgabe des § 372 RVO,
- e) das Gewähren von Überbrückungshilfen für Mitgliedschaften nach näherer Maßgabe des Anhangs 1 zu dieser Satzung.

Anhang 1

(4) Der Landesverband kann übernehmen

- a) die Unterhaltung von Einrichtungen zur Prüfung und Überwachung der wirtschaftlichen Behandlungs- und Verordnungsweise der Heilberufe,
 - b) den Betrieb von Kur- und Genesungsheimen sowie von ähnlichen Einrichtungen, die Zwecken der Krankenversicherung dienen.
- (5) Der Landesverband soll in Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung die zuständigen Behörden unterstützen.

§ 4

Rechte und Pflichten
der Mitgliedschaften

(1) Der Landesverband hat bei der Durchführung seiner Aufgaben auf die Selbstverwaltung seiner Mitgliedschaften Bedacht zu nehmen. Die Mitgliedschaften wirken im Rahmen dieser Satzung auf der Grundlage der Selbstverwaltung an der Arbeit des Landesverbandes mit. Sie sind berechtigt, in ihren eigenen Angelegenheiten jederzeit den Rat und die Unterstützung des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitgliedschaften sind verpflichtet, dem Landesverband die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt.

(3) Die von dem Bundesverband der Ortskrankenkassen mit der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Bundesvereinigung nach § 368 g Abs. 3 RVO sowie die vom Landesverband mit der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigung Westfalen-Lippe nach § 368 g Abs. 2 Satz 1 RVO abgeschlossenen Verträge sind für die Mitgliedschaften verbindlich.

(4) Die in § 368 p Abs. 1 RVO genannten Richtlinien des Bundesausschusses für Ärzte (Zahnärzte) und Krankenkassen sollen von den Mitgliedschaften beachtet werden.

§ 5

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

(1) Der Landesverband ist Mitglied des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen.

(2) Er kann sich sonstigen Verbänden, Vereinigungen oder Arbeitsgemeinschaften anschließen, die Aufgaben oder Interessen der Sozialversicherung wahrnehmen, oder solche bilden.

Teil II: Organe

§ 6

Die Selbstverwaltungsorgane des Landesverbandes sind:

- a) die Vertreterversammlung
- b) der Vorstand.

Abschnitt A:

Vertreterversammlung

§ 7

Zusammensetzung und Wahl

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedskassen. Jede Mitgliedskasse entsendet je einen Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Vorständen der Mitgliedskassen aus ihren Reihen gewählt. Jedes Mitglied hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Als Stellvertreter können auch Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern von Mitgliedskassen gewählt werden. Die Versicherten wählen die Vertreter der Versicherten, die Arbeitgeber die Vertreter der Arbeitgeber.

(3) Ein ausscheidendes Mitglied der Vertreterversammlung oder ein ausscheidender Stellvertreter wird durch Neuwahl ersetzt. Mitglieder oder Stellvertreter scheiden insbesondere dann aus, wenn sie das Amt, in das sie bei der Mitgliedskasse gewählt sind, verlieren. Tritt der Amtsverlust bei der Mitgliedskasse wegen Ablaufs der Amtsperiode ein, so bleibt der Betroffene bis zu Neuwahlen zur Vertreterversammlung des Landesverbandes als Mitglied bzw. als Stellvertreter im Amt. Scheidet ein Mitglied aus anderen Gründen aus, so tritt bis zur Neuwahl der erste Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter an seine Stelle. Im übrigen gelten die §§ 58 und 59 sowie 62 Abs. 4 SGB IV entsprechend.

(4) An den Sitzungen der Vertreterversammlung nehmen die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer des Landesverbandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, teil. Die Geschäftsführer der Mitgliedskassen können teilnehmen.

(5) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Organmitglieder gewählt. Ist der Vorsitzende ein Vertreter der Arbeitgeber, so muß der stellvertretende Vorsitzende ein Vertreter der Versicherten sein und umgekehrt. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten führen den Vorsitz abwechselnd jeweils für ein Jahr. Im übrigen gilt § 62 SGB IV entsprechend.

§ 8

Zuständigkeit

(1) Der Vertreterversammlung obliegt

- a) die Feststellung des Haushalts, die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter,
- c) die Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Vorstandes,
- d) die Änderung der Satzung,
- e) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Geschäftsführers,
- f) die Wahl der Revisoren zur Prüfung der Jahresrechnung,

- g) die Festsetzung der Pauschbeträge, die den Organmitgliedern zum Ausgleich ihrer Barauslagen und des Zeitaufwandes zu gewähren sind,
- h) die Vertretung des Landesverbandes gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes,
- i) die Beschlußfassung über Erwerb von Grundstücken sowie die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken des Landesverbandes,
- k) die Zustimmung zu Vorstandsbeschlüssen über die Errichtung von Kur- und Genesungsheimen sowie von ähnlichen Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchst. e und Abs. 4 Buchst. b,
- l) die Zustimmung zur Dienstordnung und zum Stellenplan,
- m) die Aufstellung ihrer Geschäftsordnung,
- n) die Errichtung einer Widerspruchsstelle für Streitigkeiten nach § 371 Abs. 2 RVO,
- o) Aufstellen des Satzungsanhangs über das Gewähren von Überbrückungshilfen nach § 3 Abs. 3 Buchstabe e).

(2) Die Vertreterversammlung kann in Entschließungen zu allgemein interessierenden Fragen der Sozialversicherung Stellung nehmen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. h wird die Vertreterversammlung gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, vertreten.

§ 9

Einberufung

Die Vertreterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einmal im Jahr einberufen (ordentliche Vertreterversammlung). Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedskassen oder ein Drittel der Vertreter der Mitgliedskassen oder zwei Drittel der Versicherten- oder Arbeitgeber-Vertreter es mit Begründung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes beantragen oder der Vorstand es beschließt (außerordentliche Vertreterversammlung).

§ 10

Beschlußfassung

(1) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn sowohl aus der Gruppe der Versicherten als auch aus der Gruppe der Arbeitgeber mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß die Vertreterversammlung binnen vier Wochen erneut einberufen werden. Sie ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Die Abstimmung in der Vertreterversammlung erfolgt grundsätzlich nach dem gleichen Stimmrecht. Für den Fall, daß mindestens zwanzig Mitglieder der Vertreterversammlung die Anwendung eines Mehrstimmrechts verlangen, findet die Abstimmung in der Weise statt, daß zusätzlich zu seiner Grundstimme jedem stimmberechtigten Vertreter von Mitgliedskassen mit mehr als 40 000 Mitgliedern eine Zusatzstimme zufällt. Maßgebend ist die durchschnittliche Mitgliederzahl des Vorjahres.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmenmehrheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Zweidrittelmehrheit bedarf die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und Aufstellung oder Änderung des Anhangs nach § 3 Abs. 3 Buchst. e) ferner über Änderungen der Tagesordnung, wenn der Beratungsgegenstand nicht vor der Sitzung bekanntgegeben worden war. Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter (§ 8 Abs. 1 Buchst. b) gilt § 11.

(4) Die Vertreterversammlung kann beschließen, daß in von ihr bestimmten Angelegenheiten, die in der Regel einer weiteren Beratung nicht bedürfen, schriftlich abgestimmt wird. Eine schriftliche Abstimmung darf nicht erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Organs widerspricht.

Abschnitt B: Vorstand

§ 11

Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Vorstand besteht aus je sechs Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber. Die Stellvertretung richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB IV.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung gewählt. Dabei wählen die Versicherten die Vertreter der Versicherten, die Arbeitgeber die Vertreter der Arbeitgeber. Wählbar sind die Mitglieder der Vorstände von Mitgliedskassen und ihre Stellvertreter. Bei der Wahl sollen die Bezirke Ostwestfalen, Münsterland, Ruhrgebiet und Südwestfalen möglichst berücksichtigt werden.

(3) Für die einzelnen Bezirke gilt folgende Einteilung:

- a) Der Bezirk Ostwestfalen
umfaßt die Mitgliedskassen im Regierungsbezirk Detmold.
- b) Der Bezirk Münsterland
umfaßt die Mitgliedskassen im Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme der Mitgliedskassen Bottrop und Gelsenkirchen.
- c) Der Bezirk Ruhrgebiet
umfaßt die Mitgliedskassen Bochum, Bottrop, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm und Herne.
- d) Der Bezirk Südwestfalen
umfaßt die Mitgliedskassen in den anderen Städten und Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter können der Vertreterversammlung nicht angehören.

(5) Für die Amtsdauer und das Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und ihrer Stellvertreter gilt § 7 Abs. 3 entsprechend. Die Neuwahl erfolgt jeweils in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung.

(6) Der Geschäftsführer des Landesverbandes (§ 15), im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Für den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter gelten im übrigen § 59 Abs. 2 bis 4 und § 63 Abs. 4 SGB IV entsprechend. Der Vorstand kann zu seiner Beratung ferner Geschäftsführer von Mitgliedskassen hinzuziehen; Näheres bestimmt die Geschäftsordnung (§ 12 Abs. 4).

(7) Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter werden vom Vorstand aus seiner Mitte mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Organmitglieder gewählt. Ist der Vorsitzende ein Vertreter der Arbeitgeber, so muß der stellvertretende Vorsitzende ein Vertreter der Versicherten sein und umgekehrt. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten führen den Vorsitz abwechselnd jeweils für ein Jahr. Im übrigen gilt § 62 SGB IV entsprechend.

§ 12

Zuständigkeit

(1) Dem Vorstand obliegen die Aufgaben, die nicht nach § 8 der Vertreterversammlung und nach § 16 dem Geschäftsführer vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand vertritt den Landesverband vorbehaltlich der Zuständigkeit der Vertreterversammlung (§ 8) gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Aufgaben der laufenden Geschäftsführung (§ 16 Abs. 1) handelt; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(3) Der Vorstand wird, sofern im Einzelfall von ihm nicht etwas anderes beschlossen wird, gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden vertreten, im Behinderungsfall durch dessen Stellvertreter.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand bildet Fachausschüsse. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 13

Einberufung und Beschlußfassung

(1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Er hat den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder es mit Begründung beantragen.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit gilt § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß der Vorstand binnen einer Woche erneut einzuberufen ist.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Abschnitt C:

Allgemeine Bestimmungen für ehrenamtliche Organmitglieder

§ 14

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt ehrenamtlich.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Organe erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen einschließlich Reisekosten (§ 41 Abs. 1 SGB IV), den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und ggf. die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (§ 41 Abs. 2 SGB IV) sowie einen Pauschbetrag für Zeitaufwand (§ 41 Abs. 3 SGB IV). Entsprechendes gilt für stimmberechtigte Mitglieder der Organe und für Personen, die im Auftrage oder auf Veranlassung der Organe des Landesverbandes zur Durchführung seiner Aufgaben hinzugezogen werden. Die Auslagen des Vorsitzenden des Vorstandes und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen werden durch Pauschbeträge abgegolten (§ 41 Abs. 1 SGB IV). Das Nähere beschließt die Vertreterversammlung (§ 8 Abs. 1 Buchst. g) auf Vorschlag des Vorstandes.

(3) Für die Haftung der Mitglieder der Organe gilt § 42 SGB IV entsprechend. Für die Vorstandsmitglieder ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).

Abschnitt D:
Geschäftsführer

§ 15

Berufung

(1) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung gewählt (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB IV).

(2) Das Dienstverhältnis des Geschäftsführers und seines Stellvertreters regelt die Dienstordnung (§ 17 Abs. 2).

§ 16

Zuständigkeit

(1) Der Geschäftsführer hat hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Landesverbandes zu führen; insoweit vertritt er den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer weitere Aufgaben zuweisen.

§ 17

Geschäftsstelle

(1) Der Landesverband unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die der Geschäftsführer des Landesverbandes leitet.

(2) Die vom Vorstand aufgestellte Dienstordnung gilt für die Bediensteten des Landesverbandes, die der Vorstand der Dienstordnung unterstellt.

(3) Die allgemeinen Bestimmungen der Dienstverhältnisse anderer Angestellter regeln sich nach den Vorschriften, die für die entsprechenden Bediensteten der Mitgliedskassen gelten.

**Teil III:
Beratender Ausschuß für
Angelegenheiten der in der Landwirtschaft
beschäftigten Versicherten**

§ 18

Zusammensetzung und Berufung

(1) Beim Landesverband wird ein beratender Ausschuß für Angelegenheiten der in der Landwirtschaft beschäftigten Versicherten gebildet.

(2) Der Ausschuß besteht aus sechs Vertretern der in der Landwirtschaft beschäftigten Versicherten; § 51 Abs. 4 SGB IV gilt entsprechend.

(3) Jedes Ausschußmitglied hat zwei Stellvertreter.

(4) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter auf Vorschlag der Gewerkschaften, die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen im landwirtschaftlichen Bereich wesentliche Bedeutung haben.

(5) Scheidet ein Mitglied des Ausschusses oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so gilt § 60 Abs. 1 SGB IV entsprechend mit der Maßgabe, daß der Nachfolger von der Gewerkschaft vorzuschlagen ist, auf deren Vorschlag auch das ausgeschiedene Mitglied in den Ausschuß berufen wurde.

(6) Die Vorschriften des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Dritter Abschnitt) über die Rechtsstellung der Mitglieder der Organe und die Bestimmungen der Abschnitte B und C des Teiles II der Satzung gelten für die Mitglieder des Ausschusses entsprechend, soweit in den §§ 18 bis 20 nichts anderes bestimmt ist.

(7) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, gehört der Vertreterversammlung und dem Vorstand mit beratender Stimme an. Die Mitglieder des Ausschusses können nicht Mitglied oder Stellvertreter in der Vertreterversammlung oder im Vorstand des Landesverbandes sein.

(8) Die Vorsitzenden des Vorstandes des Landesverbandes und der Geschäftsführer des Landesverbandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

§ 19

Zuständigkeit

(1) Der Ausschuß hat die Angelegenheiten der in der Landwirtschaft beschäftigten Versicherten, insbesondere solche, die ihre gesundheitliche Betreuung betreffen, vorzubereiten.

(2) Für den Ausschuß gilt die Geschäftsordnung des Vorstandes entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 20

Einberufung

Der Vorsitzende beruft den Ausschuß nach Bedarf ein. Er hat den Ausschuß einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder es mit Begründung beantragen.

**Teil IV:
Geschäftsführerversammlung**

§ 21

Zusammensetzung

(1) Die Geschäftsführer der Mitgliedskassen bilden die Geschäftsführerversammlung.

(2) Die Geschäftsführerversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 22

Aufgaben

(1) Die Geschäftsführerversammlung dient dem Austausch von Erfahrungen in Fragen der Krankenversicherung und der fachlichen Beratung des Landesverbandes.

(2) Die Geschäftsführerversammlung schlägt dem Vorstand die in die Fachausschüsse zu entsendenden Geschäftsführer von Mitgliedskassen vor.

§ 23

Einberufung

(1) Die Geschäftsführerversammlung wird nach Bedarf von Geschäftsführer des Landesverbandes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes des Landesverbandes zu Arbeitstagen (§ 414 e Satz 2 Buchst. g RVO) einberufen. Sie soll einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es mit Begründung schriftlich beantragt.

(2) Die Kosten, die aus der Teilnahme von Geschäftsführern von Mitgliedskassen an der Versammlung entstehen, trägt die entsprechende Mitgliedskasse.

**Teil V:
Aufbringung und Verwaltung der Mittel**

§ 24

Aufbringung

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Landesverbandes notwendigen Mittel werden durch Beiträge der Mitgliedskassen in Form von Umlagen aufgebracht. An den Kosten, die aus der Unterhaltung von Einrichtungen zur Prüfung und Überwachung der wirtschaftlichen Behandlungs- und Verordnungsweise der Heilberufe entstehen (§ 3 Abs. 4 Buchst. a), werden nur diejenigen Mitgliedskassen beteiligt, die diese Einrichtungen in Anspruch nehmen.

(2) Die Höhe der Umlage wird jeweils im Haushaltsplan des Landesverbandes festgesetzt. Für freiwillige Mitglieder des Landesverbandes (§ 2 Abs. 2) setzt der Vorstand den Beitrag fest.

(3) Maßstab für die Aufbringung der Mittel nach Abs. 2 Satz 1 ist die Zahl der Mitglieder, die den Mitgliedskassen im Durchschnitt des vorangegangenen Geschäftsjahres angehört haben.

(47) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25

Verwaltung

(1) Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für solche Zwecke verwendet werden, die nach Gesetz und Satzung zulässig sind.

(2) Der Vorstand hat die Geschäfts- und Rechnungsführung des Landesverbandes unbeschadet der Prüfung durch seine Organmitglieder durch eine vom Vorstand bestimmte unabhängige Stelle prüfen zu lassen.

**Teil VI:
Bekanntmachungen**

§ 26

(1) Bekanntmachungen des Landesverbandes erfolgen durch Rundschreiben.

(2) Darüber hinaus werden

a) die Satzung des Landesverbandes und ihre Änderungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen,

b) die Entschädigungsregelung für die Organmitglieder des Landesverbandes sowie die Dienstordnung (einschl. Stellenplan) für die Angestellten des Landesverbandes und ihre Änderungen für mindestens 6 Wochen durch Aushang in den Geschäftsräumen der Verbandsgeschäftsstelle

öffentlich bekanntgemacht.

**Teil VII:
Inkrafttreten**

§ 27

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Genehmigung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Bielefeld, den 23. Februar 1956

Dr. Gercken
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Jostes
Schriftführer

Huth
stellv. Schriftführer

Hartmann
Vorsitzender des Vorstandes

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
II A 5 – 5130 – a

Die vorstehende Satzung wird hiermit von mir als der nach § 414 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß § 414 b Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung genehmigt.

Düsseldorf, den 4. April 1956

Im Auftrage:
Meyer

Anhang

zu § 3 Abs. 3 Buchstabe e) der Satzung des Landesverbandes der Ortskrankenkassen Westfalen-Lippe

§ 1

Der Landesverband gewährt nach Maßgabe der folgenden Bestimmung seinen Mitgliedskassen Überbrückungshilfen.

§ 2

(1) Überbrückungshilfen werden einmalig im Jahre 1981 auf der Basis der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse des Jahres 1979 gewährt.

(2) Der Umfang der Hilfe richtet sich nach dem Bedarfssatz.

(3) Der Bedarfssatz ist das Verhältnis der Ausgaben für Leistungen ohne die Leistungen für die im § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO bezeichneten Versicherten zur Summe der Grundlöhne im Geschäftsjahr 1979. Die Ausgaben sind dabei zu mindern um die von Dritten zu erstattenden Ausgaben für Leistungen, um die Ausgaben für Mehrleistungen, für Zahnersatz und Zahnkronen und für Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht (Grundleistungen).

(4) Die Grundlöhne werden nach § 2 Abs. 1 letzter Satz KVdR-Ausgleichsverordnung vom 20. 12. 1977 ermittelt.

(5) Der Grenzwert wird auf 7 v. H. über dem durchschnittlichen Bedarfssatz aller Mitgliedskassen festgelegt.

(6) Bei der Berechnung der Überbrückungshilfe wird eine progressive Quote zugrunde gelegt.

(7) Die Quote beträgt das Fünffache des Vomhundertsatzes, um den der Bedarfssatz der Kasse den durchschnittlichen Bedarfssatz übersteigt; die Quote wird auf eine ganze Zahl abgerundet.

§ 3

Berücksichtigt werden die Grundleistungen (§ 2 Abs. 3),

1. soweit sie den Grenzwert von 7 v. H. übersteigen und
2. wenn der Bedarfssatz der Kasse den durchschnittlichen Bedarfssatz um 10 v. H. und mehr überschreitet und
3. wenn und soweit die Aktiva eine durchschnittliche Monatsausgabe nicht übersteigen.

An der Aufbringung der Mittel werden alle Mitgliedskassen, deren Bedarfssatz 107 v. H. des durchschnittlichen Bedarfssatzes nicht überschreitet, im Verhältnis der Unterschreitung des Grenzwertes beteiligt.

§ 5

(1) Der Landesverband stellt bis zum 15. 2. 1981 fest, welche Kassen eine Überbrückungshilfe erhalten und welche Kassen die Mittel dafür aufzubringen haben und gibt seine Feststellungen den Mitgliedskassen bekannt.

(2) Die zur Aufbringung der Mittel verpflichteten Kassen haben die von ihnen zu zahlenden Beträge an den Landesverband zu überweisen; werden Teilbeträge geleistet, so muß die Zahlung spätestens am 15. April und am 15. Juli 1981 jeweils zur Hälfte erfolgen.

(3) Der Landesverband teilt die eingehenden Beträge im Verhältnis der Forderungen der berechtigten Kassen auf und überweist sie diesen unverzüglich. Die berechtigten Kassen haben über die beim Landesverband eingegangenen Beträge hinaus keine Ansprüche gegen den Landesverband.

Nachträge zu dieser Satzung:

Vom Arbeits- und Sozialminister bzw. Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen wurden folgende Nachträge zu dieser Satzung genehmigt:

1. Nachtrag vom 19. 1. 1965 am 25. 5. 1965
betr. Ergänzung des § 3 Abs. 3
in Kraft ab: 25. 5. 1965
2. Nachtrag vom 13. 12. 1967 am 17. 5. 1968
betr. Neufassung der §§ 7 Abs. 3 und 5, 11 Abs. 6 und 7, 14 Abs. 2 und 3, Einfügung des § 10 Abs. 4
in Kraft ab: 17. 5. 1968
3. Nachtrag vom 4. 6. 1969 am 18. 7. 1969
betr. Neufassung des § 11 Abs. 1
in Kraft ab: 18. 7. 1969
4. Nachtrag vom 20. 12. 1972 am 8. 3. 1973
betr. Neufassung des § 9, Änderung des § 14 Abs. 2, Einfügung eines neuen Teiles III
in Kraft ab: 1. 1. 1973
5. Nachtrag vom 4. 7. 1973 am 17. 8. 1973
betr. Änderung des § 3 Abs. 2 Satz 2
in Kraft ab: 1. 7. 1973
6. Nachtrag vom 12. 12. 1973 am 24. 1. 1974
betr. Änderung des § 8 Abs. 1 Buchst. f, Neufassung des § 14 Abs. 2
in Kraft ab: 12. 8. 1973
7. Nachtrag vom 18. 12. 1974 am 10. 3. 1975
betr. Neufassung des § 11 Abs. 3
in Kraft ab: 1. 1. 1975
8. Nachtrag vom 5. 7. 1976 am 6. 8. 1976
betr. Änderung der §§ 8 Abs. 1 Buchst. a und 24 Abs. 2 Satz 1
in Kraft ab: 1. 1. 1976

9. Nachtrag vom 20. 12. 1977 am 25. 1. 1978
 betr. Änderung der §§ 4 Abs. 3, 7 Abs. 3 Satz 5, 8 Abs. 1 und Abs. 3, 12 Abs. 4, 14 Abs. 2 und Abs. 3, 18 Abs. 2, 5 und 6, Neufassung der §§ 3 Abs. 3 Buchst. c, 7 Abs. 5 letzter Satz, 11 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7, 15 Abs. 1, Einfügung eines neuen § 3 Abs. 3 Buchst. d, § 8 Abs. 1 Buchst. c, § 14 Abs. 3 Satz 2
 in Kraft ab: Einfügung des § 3 Abs. 3 Buchst. d 1. 1. 1978
 sonstige Änderungen und Ergänzungen 1. 7. 1977
10. Nachtrag vom 18. 6. 1979 am 27. 8. 1979
 betr. Änderung der §§ 4 Abs. 3, 8 Abs. 3 und 25 Abs. 2, Streichung des § 3 Abs. 3 Buchst. e, Einfügung des § 8 Abs. 1 Buchst. n
 in Kraft ab: Änderung des § 8 Abs. 3 1. 7. 1977
 Streichung des § 3 Abs. 3 Buchst. e 14. 12. 1978
 Einfügung des § 8 Abs. 1 Buchst. n 19. 12. 1978
 Änderung der §§ 4 Abs. 3 und 25 Abs. 2 1. 7. 1979
11. Nachtrag vom 13. 5. 1980 am 5. 9. 1980
 betr. Neufassung des § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Buchst. b, c und d sowie des § 26
 in Kraft ab: 1. 6. 1980
12. Nachtrag vom 30. 9. 1980 am 11. 3. 1981
 betr. Einfügung der §§ 3 Abs. 3 Buchst. e und 8 Abs. 1 Buchst. o, Änderung des § 10 Abs. 3 Satz 2, Anfügung des Anhangs zu § 3 Abs. 3 Buchst. e
 in Kraft ab: 1. 1. 1981

– GV. NW. 1981 S. 212.

223

**Verordnung
 zur Änderung der Verordnung über die
 Bezeichnung der nach Abschluß eines
 Fachhochschulstudiums zu verleihenden
 Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade
 zu den Fachrichtungen und Studiengängen
 (Dipl.VO-FH)
 Vom 6. April 1981**

Aufgrund des § 63 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), geändert

durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 248), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudiums zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.VO-FH) vom 8. Oktober 1980 (GV. NW. S. 884) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird Absatz 1.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Produktionstechnik“ das Wort „Schiffstechnik“ eingefügt.
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 10 werden die Worte „mit dem Studiengang Religionspädagogik“ durch die Worte „mit den Studiengängen Religionspädagogik
Praktische Theologie
(Pastoraler Dienst/
Religionspädagogik)“ ersetzt.
4. Nach § 2 Abs. 1 wird als Absatz 2 angefügt:
 „(2) Die Diplomgrade nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden wie folgt zugeordnet:
 1. Diplom-Wirtschaftsingenieur
 dem Zusatzstudiengang
 Wirtschaftsingenieurwesen
 2. Diplom-Tropentechnologe
 dem Zusatzstudiengang
 Technologie in den Tropen“
5. In § 3 Abs. 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „Rektors“ die Worte „oder des Dekans“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. April 1981

Der Minister
 für Wissenschaft und Forschung
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Hans Schwier

– GV. NW. 1981 S. 217.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X